

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3225K – DECKUNGSERWEITERUNG FÜR „MITARBEITER ST. JOSEF KRANKENHAUS WIEN 1130“

Diese Deckungserweiterung gilt ausschließlich für Mitarbeiter mit aufrechtem Dienstvertrag des Krankenhauses „St. Josef“ in Wien. Diese Deckung muss optional gegen Mehrprämie beantragt werden.

Sofortauszahlung (wenn Invalidität mit Leistung ab 1 % versichert gilt)

In teilweiser Änderung der Bestimmungen in Art. 1 der Erweiterten Bedingungen für die Unfallversicherung (EUVB 3000B) gilt:

1. Wird dauernde Invalidität mit Leistung ab 1 % versichert, dann gilt die Sofortleistung während der Laufzeit des Versicherungsvertrages bei erstmaliger Verletzung an einer Gliedmaße oder an der Wirbelsäule für die nachstehend aufgelisteten Verletzungsarten im Verletzungskatalog. Die Sofortleistung wird für die im Verletzungskatalog aufgelistete Verletzungsart nur einmalig bezahlt.

In dem Verletzungskatalog sind
 - bei völligem Verlust (Amputation): jene Gliedertaxenwerte aufgelistet, die für die Berechnung der Auszahlung herangezogen werden. Dabei sind eventuelle Mehrleistungen, die sich durch eine vereinbarte Progression ergeben können, noch nicht berücksichtigt bzw.
 - bei allen anderen Verletzungen: die Auszahlungswerte in Prozent angegeben. Dieser Wert wird von der vereinbarten Versicherungssumme für dauernde Invalidität ab 1 % bezahlt. Die Möglichkeit der Feststellung einer dauernden Invalidität durch einen medizinischen Sachverständigen bleibt davon unberührt.
2. Tritt eine dieser Verletzungsarten infolge eines Unfalls ein, wird die ermittelte Kapitaleistung bzw. der festgelegte Wert in EUR nach Vorliegen eines ärztlichen Befundberichts sofort ausgezahlt, sofern nach dessen Inhalt ärztlich davon auszugehen ist, dass die versicherte Person nicht aufgrund der Unfallfolgen im ersten Jahr verstirbt.
3. Ergibt sich aus den Befundberichten, dass Erkrankungen oder Gebrechen an den Unfallfolgen mitgewirkt haben – siehe dazu bitte auch die Bestimmung über die „Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes“ (Artikel 10 AUVB 2021 – Klausel 1011A) – oder eine Vorinvalidität besteht, dann erfolgt keine Sofortleistung. In diesem Fall wird die Feststellung einer dauernden Invalidität frühestens nach Ablauf eines Jahres durch einen medizinischen Sachverständigen vorgenommen.
4. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die jeweiligen Kapitaleistungen zusammengerechnet. Mehr als die maximale Gesamtleistung bei dauernder Invalidität mit Progression und Leistung ab 1 % (Artikel 1.1 und 1.7 der EUVB) wird nicht ausgezahlt.
5. Erleidet die versicherte Person infolge eines Unfalls mehrere Verletzungen an nur einer Gliedmaße oder an der Wirbelsäule, wird die Sofortleistung von der am höchsten bewerteten Verletzung geleistet.
6. Erleidet die versicherte Person infolge eines Unfalls eine Verletzung, welche im Verletzungskatalog nicht aufgelistet ist, erfolgt die Feststellung einer möglichen dauernden Invalidität – und somit einer möglichen Leistung – frühestens ein Jahr nach dem Unfall gemäß den Bestimmungen zur Leistungsart für dauernde Invalidität gemäß Artikel 1 der EUVB 2021.
7. Mit der Sofortleistung sind grundsätzlich alle Ansprüche aus der Leistungsart „Dauernde Invalidität“ abgegolten. Die versicherte Person ist berechtigt, den Invaliditätsgrad frühestens nach einem Jahr ab dem Unfalltag von einem medizinischen Sachverständigen bemessen zu lassen. Ergibt diese Einschätzung eine höhere Leistung als die vereinbarte Sofortleistung, dann wird die Differenz nachgezahlt, ergibt sich jedoch ein geringerer Invaliditätsgrad, dann behalten wir uns das Recht auf Rückforderung des zu viel bezahlten Betragsteiles vor.
8. Verlegt die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs, besteht kein Anspruch auf Sofortleistung.

Bei völligem Verlust (Amputation)

eines Arms oberhalb des Ellenbogengelenks	80 %
eines Arms unterhalb des Ellbogengelenks	80 %
einer Hand	60 %
eines Daumens	20 %
eines Zeigefingers	10 %
eines Mittelfingers	5 %
eines anderen Fingers	5 %
eines Beins oberhalb des Kniegelenks	70 %
eines Beins unterhalb des Kniegelenks	70 %

eines Fußes	50 %
einer großen Zehe	5 %
einer anderen Zehe	2 %
der Sehkraft beider Augen	100 %
der Sehkraft eines Auges	50 %
des Gehörs beider Ohren	100 %
des Gehörs eines Ohrs	50 %
der Milz	10 %
einer Niere	20 %
des Magens	20 %
der Stimme	50 %

Bei erstmaligem, vollständigem Riss oder Durchtrennung (Ruptur)

einer Streck- oder Beugesehne eines Daumens	4 %
einer Streck- oder Beugesehne eines Zeigefingers	2 %
einer Streck- oder Beugesehne eines Mittelfingers	1 %
einer Streck- oder Beugesehne eines anderen Fingers	1 %
eines Kreuz- und Seitenbands mit Meniskusverletzung im Knie	8,05 %
eines Kreuz- und Seitenbands im Knie	7,35 %
eines Kreuzbands im Knie	5 %
eines Seitenbands im Knie	3,50 %
eines Meniskus	2 %
einer Achillessehne	3,50 %

Bei erstmaliger traumatischer Verrenkung (Luxation)

eines Schulterhauptgelenks (Glenohumeralgelenk)	8 %
eines Schulterreckgelenks (AC-Gelenk) ab Tossy III oder Rockwood III	2,40 %
eines Ellenbogengelenks	4 %
eines Handgelenks	6 %
eines Hüftgelenks	7 %
eines Kniegelenks (Femorotibialgelenk)	5,25 %
eines Sprunggelenks	5,25 %

Bei erstmaligem Bruch der großen Gelenke mit Gelenksbeteiligung (Fraktur)

eines Schulterhauptgelenks (Glenohumeralgelenk)	8 %
eines großen und/oder kleinen Rollhockers des Oberarmkopfs	2,40 %
eines Ellbogengelenks	4 %
eines Handgelenks (distale Radiusfraktur)	4 %
eines Handgelenks (distale Radiusfraktur mit Elle und Speiche)	8 %
eines Hüftgelenks	7 %
eines Kniegelenks (Femorotibialgelenk)	5,25 %
eines Innen- oder Außenknöchels	1,75 %
eines Innen- und Außenknöchels	5,25 %

Bei erstmaligem Bruch von großen Knochen außerhalb von Gelenken (Fraktur)

eines Schlüsselbeins	2,40 %
eines Oberarmknochens (Humerus)	4 %
eines Oberschenkel(hals)knochens	3,50 %

Bei erstmaligem Bruch kleiner Knochen (Fraktur)

eines Kahnbeins im Handgelenk	4 %
eines Mondbeins im Handgelenk	4 %
eines Fersenbeins	2,50 %
eines Fersenbeins (Trümmerbruch)	10,50 %
eines Sprungbeins (Talusfraktur)	3,50 %

Bei erstmaligem Wirbelkörperbruch (Fraktur mit deutlicher Verformung des Wirbelkörpers)

eines Halswirbels	8 %
eines Brustwirbels	5 %
eines Lendenwirbels	7,50 %